



LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

ZVR-Zahl: 122 984 516
Waldeggstraße 16, 4020 Linz Tel.: 0664/918 9236
e-mail: office@ooe-stocksport.at internet: www.ooe-stocksport.at



VEREINSINFORMATIONEN

Stand: 01.10.2018

1. Gründung eines Vereines

Bei Vereinsgründung ist an den Landesverband ein Gesuch um Aufnahme in den Landesverband zu übermitteln.

Dem Gesuch ist der Vereinsausschuss (= Vereinsregisterauszug) und das Vereinsdatenblatt (siehe Homepage Formular F02) sowie die Vereinsstatuten beizulegen.

Anstelle der Vereinsstatuten kann auch die Zahl, unter der der Verein bei der Vereinsbehörde gemeldet ist, bekannt gegeben werden.

Sollte dem Gesuch stattgegeben werden, bekommt der Verein vom Landesverband eine Rechnung über die einmalige Anmeldegebühr und den Verbandsbeitrag für das laufende Jahr.

Nach Einzahlung dieses Betrages ist der Verein Mitglied des Verbandes und erhält die angeforderten Spielerpässe, eine Spielordnung und ein Regelbuch, womit er bei Turnieren und Meisterschaften startberechtigt ist.

2. Auflösung bzw. Abmeldung eines Vereines

Eine Vereinsauflösung bzw. -abmeldung ist dem Landesverband schriftlich zu melden.

Alle Spielerpässe sind gesammelt an den Landesverband zu senden.

Nach vollzogener Vereinsauflösung bzw. -abmeldung sind alle Spieler frei und können jederzeit einem neuen Verein beitreten.

Sämtliche Startplätze von Mannschaften aufgelöster bzw. abgemeldeter Vereine werden durch Steher, Aufsteiger oder Absteiger ersetzt.

Einzelspieler verlieren ihre Startplätze nicht, wenn sie zu einem anderen Verein wechseln.

Die Auflösung bzw. Abmeldung eines Vereines ist jeweils bis zum 31. Juli des laufenden Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Bei verspäteter Anzeige ist die Auflösung bzw. Abmeldung erst zum nächsten Termin (= 31.07. des Folgejahres) wirksam und der volle Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 115,- zuzüglich € 50,- BÖE-Abgabe innerhalb 01.08. des lfd. Jahres bis 31.07. des Folgejahres ist noch zu entrichten.

3. Ruhendstellung eines Vereines

Eine Ruhendmeldung ist dem Landesverband schriftlich zu melden.

Alle Spielerpässe sind gesammelt an den Landesverband zu senden.



Der Vereinsbeitrag ruht, stattdessen ist jährlich vom Verein eine Verwaltungsgebühr von € 47,50 und die BÖE-Abgabe für ruhend gemeldete Vereine, d. h. halber Tarif der Aktiven € 25,- an den LV OÖ zu entrichten. Gesamt derzeit: € 72,50

Nach vollzogener Vereinsruhendmeldung sind alle Spieler frei und können jederzeit einem neuen Verein beitreten.

Sämtliche Startplätze von Mannschaften ruhendgemeldeter Vereine werden durch Steher, Aufsteiger oder Absteiger ersetzt.

Einzelspieler verlieren ihre Startplätze nicht, wenn sie zu einem anderen Verein wechseln.

Die Ruhendmeldung eines Vereines ist jeweils bis zum 31. Juli des laufenden Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Bei verspäteter Anzeige ist die Ruhendmeldung erst zum nächsten Termin (= 31.07. des Folgejahres) wirksam und der volle Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 115,- zuzüglich € 50,- BÖE-Abgabe innerhalb 01.08. des lfd. Jahres bis 31.07. des Folgejahres ist noch zu entrichten.

4. Spielerpass

Alle Eintragungen bzw. nachträglichen Änderungen bei Spielerpässen werden ausschließlich vom LV OÖ durchgeführt.

Eintragungen bzw. Änderungen seitens Vereine bzw. Spieler im Spielerpass sind nicht gestattet.

An- (F01a), Ab- (F01d), Um- (F01b) und Änderungsmeldungen (F01c) sind ausschließlich mit den Formularen des LV OÖ (siehe HP) zu beantragen, wenn die erforderlichen Kriterien erfüllt sind.

Die vollständig ausgefüllten sowie unterschriebenen Formulare sind im Vorhinein per Mail an den LV OÖ zu übermitteln, da auf dem Poststempel kein Aufgabedatum vorhanden bzw. nicht leserlich ist und daher kein Nachweis für einen rechtzeitigen Eingang erfolgen kann. Das Original ist anschließend postalisch **(KEIN EINSCHREIBEN!!!)** zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Spielerpass, Foto, usw.) nachzusenden.

Spieler, die von einem anderen Landesverband bzw. ausländischen Verband zum LV OÖ wechseln, müssen sich vorher bei ihrem Verband abmelden und darauf hinweisen, dass eine Freigabe an den LV OÖ per Mail zu übermitteln ist. In diesem Fall ist das Formular F01b zusammen mit einem aktuellen Passfoto an den LV OÖ zu übermitteln, wobei die Angaben des Vereins, wo der Spieler zuletzt spielberechtigt war, nicht auszufüllen sind, da die korrekte Abmeldung durch die schriftliche Freigabe bestätigt wird.

Diese Vorgehensweise ist bei Neu- und Ummeldungen sehr wichtig, da das Eingangsdatum für den Spielberechtigungszeitpunkt herangezogen wird.

Bei fehlenden oder falsch erstellten Unterlagen gibt es eine Frist von 14 Tagen ab Information, damit in dieser Zeit die Korrektur erfolgen kann. Bei Überschreitung dieser Frist wird als Eingangsdatum der Übermittlungszeitpunkt der korrigierten Unterlagen herangezogen und dadurch auch der Spielberechtigungszeitpunkt verschoben.

5. Mitglieder des Landesverbandes

Als Mitglieder des LV OÖ werden alle gemeldeten Vereine, die bei der Vereinsbehörde eingetragen sind und eine ZVR-Zahl besitzen, gewertet.

Anfragen (Schreiben etc.) an den LV OÖ von Vereinsmitgliedern sind ausschließlich über den Vereinsobmann (bzw. Sektionsleiter) zu richten.

Ebenso ist jeglicher Schriftverkehr vom LV OÖ an den Verein zu richten.

Ausnahmen: Vorladungen zu Anhörungen oder Sportgerichtsverhandlungen werden an den Verein und auch direkt an die beteiligten Parteien schriftlich erfolgen.

Vereine, die sich für Bundesbewerbe (SM, BL und ÖM) qualifiziert haben oder dort als Steher geführt werden, haben ihre Anfragen (Schreiben etc.) an den BÖE zu richten.

Dies gilt sowohl für sportliche als auch für finanzielle Belange.

6. Verpflichtungen der Vereine und Mitglieder

Verein, die den festgelegten Jahresbeitrag bis 31. Jänner der laufenden Saison nicht zur Einzahlung gebracht haben oder offene Forderungen des LV OÖ an diese oder deren Mitglieder ignorieren, werden nach einmaliger Mahnung, nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist, sofort vom Meisterschafts- und Turnierbetrieb ausgeschlossen.

Ein Ausschluss aus dem Verband ist in die Wege zu leiten. Nach Ausschluss sind alle Spielerpässe unverzüglich an den LV OÖ zurückzugeben.

Finanzielle Belange sind zwischen Verein und Kassier des LV OÖ abzuwickeln.

7. Bundesbewerbe, Länder- bzw. Vergleichskämpfe

Die Nominierung und die Entscheidung der Mannschaften bzw. Einzelspieler erfolgt auf Antrag des zuständigen Fachwartes.

Den Anordnungen des Verbandsvertreters ist in jedem Fall Folge zu leisten.

8. Verhalten der Wettbewerbsteilnehmer

Die Wettbewerbsteilnehmer haben den Anforderungen der Offiziellen Folge zu leisten (Beginn ab Anmeldung bis zum Ende der Siegerehrung).

Alle Wettbewerbsteilnehmer sind verpflichtet OÖ würdig zu vertreten.

Einheitliche sportliche Bekleidung und diszipliniertes Verhalten ist Pflicht.

Vergehen können mit einer Nichtberücksichtigung bei einem künftigen Wettbewerb, sowie mit einer Anzeige beim Sportgericht geahndet werden.

Im Falle einer Nichtteilnahme kann von einer Nominierung Abstand genommen werden.

Die Vereine (Wettbewerbsteilnehmer) können vom LV OÖ eine Pauschalgebühr für Startgeld und Fahrtkosten erhalten. Die Höhe der Pauschalgebühr wird vom Vorstand festgelegt.

9. Wettbewerbe

Einzelspieler und Mannschaften sind als Steher startverpflichtet und fix gemeldet.

Aufsteigende Spieler oder Mannschaften gelten zu einem Wettbewerb als gemeldet, wenn die Meldung über den Bezirk oder WBL des vorangegangenen Wettbewerbes erfolgt.

Bei Nichtteilnahme unbedingt § 416 ISpO beachten.

Startgeld und/oder Bußgeld ist innerhalb 14 Tagen nach Einforderung durch den Verein zu begleichen. Bei Terminüberschreitung ist diese Forderung an das Sportgericht weiterzuleiten.

Veröffentlichung: Jeder/Jede Teilnehmer/Teilnehmerin an obigem Wettbewerb erklärt mit der Anmeldung sein Einverständnis, dass die wettkampfbezogenen und persönlichen Daten (Vor- und Zunamen, Vereinszugehörigkeit, erzielte Ergebnisse), den Medien (z.B.: Printmedien, Online Dienste, TV- und Radio-Anstalten) vom Veranstalter bzw. Durchführer zur Verfügung gestellt werden dürfen. Diese Erklärung umfasst auch die Veröffentlichung der Wettkampfbilder, Sieger- und Mannschaftsfotos sowie Videos auf Online-Plattformen.

10. Allgemeines

Die Rechtsprechung der Sportgerichte erfolgt nach der jeweils gültigen Sportgerichtsordnung des BÖE/ISpO.

Spieler, die ihren Spielerpass zur Erneuerung oder Ummeldung an den LV OÖ eingesandt haben, sind während dieser Zeit nur mit einer gültigen vorläufigen Spielerlaubnis, zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis, startberechtigt.

Adressen- bzw. Namensänderungen von Vereinen oder der Funktionäre sind dem Landesverband unverzüglich schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular bekannt zu geben.

Anträge für die Verleihung von Ehrenzeichen sind mit dem entsprechenden Formular an den LV OÖ zu schicken. Dort wird der Antrag geprüft und bei Erfüllung der Anforderungen genehmigt.

Bekennnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulationen und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

11. Ehrungen

Die Ehrennadeln können verdient oder erdient werden.

Verdient durch sportliche Leistungen oder besondere Verdienste um den O.Ö. Stocksport.

Der Landesverband kann an Personen, welche sich durch langjährige aktive Mitarbeit um die Entwicklung und Förderung des Stocksportes außerordentlich verdient gemacht haben, zur Würdigung ihrer besonderen Leistungen, einerseits Ernennungen und andererseits Ehrungen vornehmen.

Die Ehrung der Welt- und Europameister obliegt der Präsidentschaft, die Ehrung der Staats- und Österr. Meister und Sieger der Bundesliga obliegt den zuständigen Bezirksobmännern.

Die generelle Ausstellung der Urkunden an verdiente Personen wird nicht mehr vorgenommen, weil scheinbar der Stellenwert nicht mehr so hoch ist, sondern die Urkunden mit Abzeichen werden auf Anforderung der SpielerInnen bzw. Vereine ausgestellt.

Beschluss der Funktionärstagung vom 3.3.2017 (einstimmig)

10.1 Ehrennadel und Urkunden in Bronze

10.1.1 Verdienen

- a) durch Erringung des Titels „Sieger der Bundesliga“
- b) durch Erringung des Titels eines Landesmeisters (Mannschafts- oder Einzelwettbewerb)

10.1.2 Erdienen

- a) Mitglieder mit 12-jähriger Verbandszugehörigkeit ohne Funktion
- b) Mitglieder mit 10-jähriger Verbandszugehörigkeit und 2-jähriger Funktionärstätigkeit innerhalb des LV OÖ
- c) Mitglieder mit 10-jähriger Verbandszugehörigkeit und 3-jähriger Funktionärstätigkeit im Verein (Hauptfunktionär)

10.2 Ehrennadel und Urkunde in Silber

10.2.1 Verdienen

- a) durch Erringung eines ÖM- bzw. Staatsmeistertitels im Mannschafts- oder Einzelwettbewerb

10.2.2 Erdienen

- a) Mitglieder mit 15-jähriger Verbandszugehörigkeit ohne Funktion
- b) Mitglieder mit 12-jähriger Verbandszugehörigkeit und 4-jähriger Funktionärstätigkeit innerhalb des LV OÖ
- c) Mitglieder mit 12-jähriger Verbandszugehörigkeit und 5-jähriger Funktionärstätigkeit im Verein (Hauptfunktionär)

10.3 Ehrennadel und Urkunde in Gold

10.3.1 Verdienen

- a) durch Erringung eines Welt- oder Europameistertitels im Mannschafts- oder Einzelwettbewerb
- b) durch besondere Verdienste um den Stocksport

10.3.2 Erdienen

- a) Mitglieder mit 25-jähriger Verbandszugehörigkeit ohne Funktion
- b) Mitglieder mit 15-jähriger Verbandszugehörigkeit und 8-jähriger Funktionärstätigkeit innerhalb des LV OÖ
- c) Mitglieder mit 20-jähriger Verbandszugehörigkeit und 10-jähriger Funktionärstätigkeit im Verein (Hauptfunktionär)

10.4 Ernennungen

10.4.1 Ehrenpräsident

Die Ernennung zum Ehrenpräsident kann nach der Beendigung der Funktionärstätigkeit als Präsident über Beschluss des Vorstandes erfolgen.

10.4.2 Ehrenmitglied

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur nach dem Ausscheiden als Funktionär des LV OÖ aus der Funktionstätigkeit erfolgen.

10.5 Anträge

Die Anträge erfolgen durch die einzelnen ordentlichen Mitglieder (Vereine).

Vom Antragsteller ist ein schriftliches Ansuchen mit ausreichender Begründung über den jeweiligen BO beim LV OÖ einzureichen.

Die Beurteilung über die Verleihung von Ehrennadeln bleibt der Landesleitung vorbehalten.
Die Anträge haben mittels der vom LV OÖ vorbereiteten Formulare zu erfolgen.
Hauptfunktionäre sind Obmann, Kassier, Schriftführer und Sektionsleiter.

10.6 Kosten

Die Kosten für verdiente Ehrennadeln trägt der LV OÖ.

Die Kosten für erdiente Ehrennadeln trägt der antragstellende Verein.

11. Änderung

Der Vorstand ist ermächtigt, notwendige Änderungen der Vereinsinformationen des LV OÖ zu beschließen. Die Beschlüsse werden in der Homepage des LV OÖ verlautbart.